

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Juli 1988

157. Stück

- 
421. Bundesgesetz: Änderung des Ladenschlußgesetzes  
(NR: GP XVII IA 171/A AB 691 S. 69. BR: AB 3537 S. 505.)
422. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG  
(UWG-Novelle 1988)  
(NR: GP XVII IA 173/A AB 693 S. 69. BR: AB 3538 S. 505.)
423. Bundesgesetz: Rabattgesetz-Novelle 1988  
(NR: GP XVII IA 176/A AB 695 S. 69. BR: 3533 AB 3540 S. 505.)
424. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen  
(NR: GP XVII IA 175/A AB 694 S. 69. BR: AB 3539 S. 505.)
- 

### 421. Bundesgesetz vom 6. Juli 1988, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Ladenschlußgesetz, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964 und der Kundmachung BGBl. Nr. 18/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Verkaufsstellen sind, sofern durch dieses Bundesgesetz oder durch auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, an Samstagen ab 13 Uhr geschlossen zu halten.“

2. § 3 Abs. 2 entfällt.

3. § 4 Abs. 5 bis 7 lautet:

„(5) An den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember sind die Verkaufsstellen jedenfalls erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten; diese Ausnahme gilt nicht für die Verkaufsstellen für Lebensmittel, außer für die Verkaufsstellen für Süßwaren. Fällt einer dieser Samstage auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist dieser Samstag nicht in die Zählung einzubeziehen.“

(6) Der Landeshauptmann kann jedoch mit Verordnung bestimmen, daß abweichend von der Regelung nach Abs. 5 diese Verkaufsstellen auch am vierten Samstag vor dem 24. Dezember erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten sind, wenn und insoweit dies wegen des Weihnachts-Einkaufsbedarfes erforderlich ist.

(7) Der Landeshauptmann kann schließlich mit Verordnung bestimmen, daß auch die Verkaufsstel-

len für andere Lebensmittel als Süßwaren an den in den Abs. 5 und 6 bezeichneten Samstagen erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten sind, wenn und insoweit ein besonderer Einkaufsbedarf auch für diese Waren besteht.“

#### Artikel II

In der Zeit vom 1. September 1988 bis zum 30. November 1989 gelten an Werktagen ergänzend zu den durch das Ladenschlußgesetz und durch die auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Verordnungen festgelegten Ladenschlußregelungen folgende Bestimmungen:

1. Die Verkaufsstellen dürfen entweder einmal in der Woche, ausgenommen am Samstag, bis spätestens 20 Uhr oder einmal im Monat am Samstag bis spätestens 17 Uhr offengehalten werden.

2. Die Regelung der Z 1 gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

3. Verkaufsstellen, die auf Grund des Ladenschlußgesetzes oder auf Grund einer auf das Ladenschlußgesetz gestützten Verordnung auch nur an einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offengehalten werden, dürfen in dem betreffenden Monat nicht an einem sonstigen Werktag bis 20 Uhr offengehalten werden.

4. Für das in den Z 1 bis 3 eingeräumte Wahlrecht bestimmt sich die Zugehörigkeit einer Kalenderwoche zu einem Monat danach, zu welchem Monat der Samstag der betreffenden Kalenderwoche gehört.

5. Die für eine Verkaufsstelle geltenden Ladenöffnungszeiten sowie der Zeitpunkt, ab welchem diese Ladenöffnungszeiten gelten, sind an der Verkaufsstelle so kundzumachen, daß sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten der Verkaufsstelle ersichtlich sind.

6. § 9 des Ladenschlußgesetzes gilt auch für Übertretungen der Z 1 bis 4.

#### Artikel III

§ 96 e Abs. 4 der Gewerbeordnung in der bis zu dem am 1. August 1974 erfolgten Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, geltenden Fassung gilt nicht für Räumlichkeiten, die der Ausübung der in dieser Bestimmung genannten Gewerbe im Rahmen von Messen und messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 17 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, dienen.

#### Artikel IV

1. Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes) und Z 3 (§ 4 Abs. 5 bis 7) treten mit 1. Dezember 1988 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 1989 außer Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Art. I und II bestimmt sich nach § 12 des Ladenschlußgesetzes.

3. Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Waldheim

Vranitzky

### **422. Bundesgesetz vom 6. Juli 1988, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG geändert wird (UWG-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG, BGBl. Nr. 448/1984 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Vergleichende Preiswerbung, die nicht gegen diese Bestimmung oder § 1 verstößt, ist jedenfalls zulässig.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Waldheim

Vranitzky

### **423. Bundesgesetz vom 6. Juli 1988, mit dem das Bundesgesetz über Preisnachlässe geändert wird (Rabattgesetz-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über Preisnachlässe vom 25. November 1933, dRGBl. I S 1011 (Rabattgesetz), in der Fassung der Verordnung vom 16. Feber 1940, dRGBl. I S 399, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt, angeboten oder gewährt werden.“

2. § 2 erster Satz lautet:

„Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder der Dienstleistung nicht überschreiten; er darf auch einzelnen der letzten Verbraucher gewährt werden.“

3. § 11 lautet:

„§ 11. Wer einen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßenden Preisnachlaß ankündigt, anbietet oder gewährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann mit Geldstrafe bis zu 30 000 S bestraft werden.“

4. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Wer einen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßenden Preisnachlaß in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ankündigt, kann von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch auf Unterlassung kann auch von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden.

(2) Wer einen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßenden Preisnachlaß anbietet oder gewährt, kann nicht nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(3) Nimmt in einem geschäftlichen Betriebe ein Angestellter oder Beauftragter Handlungen vor, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, so ist der

Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.“

5. § 13 lautet:

„§ 13. Wer Waren gegen Vorlage von Einkaufsausweisen, Berechtigungsscheinen und dergleichen, die zu einem wiederholten Bezug von Waren berechtigen, an Personen verkauft, die diese Waren weder in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten noch als Großverbraucher im Sinne des § 9 Z 2 anzusehen sind, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 12 Abs. 1).“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Waldheim

Vranitzky

### **424. Bundesgesetz vom 6. Juli 1988, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossener.

#### Artikel I

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 121/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs. 1 lautet:

„§ 3 a. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren zum oder unter dem Einstandspreis zuzüg-

lich der Umsatzsteuer und aller sonstiger Abgaben, die beim Verkauf anfallen, verkauft oder zum Verkauf anbietet, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Einstandspreis ist der Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe ergibt, die vom Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingeräumt werden.“

2. Die §§ 3 b und 3 c entfallen.

3. Im § 7 Abs. 2 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zum Antrag nach § 3 a Abs. 1 sind auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, bei denen zumindest die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder eine nach dem Handelskammergesetz, Arbeiterkammergesetz oder den Landwirtschaftskammergesetzen errichtete Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied ist, berechtigt.“

4. § 10 lautet:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 5 und 8 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.“

#### Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 10 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.